



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Mai 2006

Nr. 14

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in den
postgradualen geistes- und sozialwissenschaftlichen
Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung
Magister (M.A.-Studiengänge)**

116

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den postgradualen geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen
mit akademischer Abschlussprüfung Magister (M.A.-Studiengänge)**

vom 23. Mai 2006

Aufgrund des § 29 Absatz 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl.S.794, ber. 2006 S.15) in Verbindung mit Artikel 27 § 7 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Rektor der Universität Karlsruhe (TH) im Wege der Eilentscheidung am 23. Mai 2006 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den postgradualen geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung Magister (M.A.-Studiengänge)

- Europäische Kultur und Ideengeschichte
- Germanistik
- Neuere und Neueste Geschichte / Technikgeschichte
- Pädagogik
- Sportwissenschaft

ein Zulassungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der in der jeweiligen Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden.

§ 2 Zulassungsturnus

Die Zulassungen finden im Semesterturnus statt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang in die geistes- und sozialwissenschaftlichen M.A.-Studiengänge ist

1. der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung

und

2. a) der Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschluss eines geistes- und sozialwissenschaftlichen B.A.-Studiengangs an der Universität Karlsruhe (TH), wobei das Fach, für das die Zulassung in den M.A.-Studiengang beantragt wird, Hauptfach bzw. Kernbereich des B.A.-Studiengangs gewesen und mindestens mit der Fachnote „gut“ abgeschlossen sein muss,

oder

b) der Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen B.A.-Grad oder mindestens gleichwertigen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen

Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit in dem Fach, für das die Zulassung in den M.A.-Aufbaustudiengang beantragt wird, oder einem verwandten Fachgebiet, absolviert und mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen worden sein,

und

3. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der M.A.-Prüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde.

und

4. die erfolgreiche Teilnahme an einer mündlichen Aufnahmeprüfung, die der zuständige Zulassungsausschuss durchführt.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses (Absatz 1 Ziff. 2) können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- b) die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Voraussetzung für die Zulassung für den betreffenden Magisterstudiengang ist (z.B. „Ranking“).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung eines ausländischen Bachelorabschlusses bzw. eines mindestens gleichwertigen Abschlussgrades im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 b) sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften beschließt eine Liste der verwandten Studiengänge bzw. Fachgebiete im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangs-voraussetzung ist, dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen,

b) das Ergebnis der mündlichen Aufnahmeprüfung,

c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet der Ausschuss die einzelnen

Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10. Die Kriterien des Absatz 1 Lit. a) und b) werden doppelt gewichtet.

(3) Bei Ranggleichheit wird zunächst ausgewählt, wer die höhere Punktzahl bei der mündlichen Aufnahmeprüfung erlangt. Besteht dann noch Ranggleichheit, gilt § 16 Absatz 2 und 3 HVVO.

§ 5 Zulassungsfrist, Zulassungsantrag

(1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar bzw. zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Aufnahme des Studiums im Sommer- bzw. Wintersemester bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen als Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bei der Universität Karlsruhe (TH) einzureichen:

1. Unterlagen über Einzelnoten des qualifizierten Abschlussgrades;
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Sind diese Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung;
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen M.A.- Studiengang ist (Ranking);
4. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) In dem Prüfungsgespräch wird festgestellt, ob über den B.A.-Abschluss hinaus die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Aufbaustudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Der Zulassungsausschuss führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/-innen und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. Das Gespräch ist erfolgreich im Sinne des § 3, wenn der Bewerber mindestens 5 Punkte erreicht hat.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung wird individuell vom Rektor bzw. von der Rektorin auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses entschieden.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird schriftlich mitgeteilt.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 8 Zulassungsausschuss

(1) Für die M.A.-Aufbaustudiengänge *Germanistik, Neuere und Neueste Geschichte* und *Europäische Kultur und Ideengeschichte, Pädagogik* und *Sportwissenschaft* ist jeweils ein Zulassungsausschuss zuständig. Jeder Zulassungsausschuss besteht aus zwei Professoren oder Privatdozenten bzw. einem Professor und einer Person des wissenschaftlichen Dienstes mit Prüfungsbechtigung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Karlsruhe, den 23. Mai 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)